

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 238-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1156

Eingereicht am: 18.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wie wird das Recht auf zumutbare Schulwege umgesetzt?

Mit Umorgansationen und Zusammenlegungen von Schularealen werden Schulwege immer länger und mit zunehmendem Verkehr auch immer komplizierter und gefährlicher. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler immer jünger. Mit dem neuen Kindergartenobligatorium besteht ab 4 Jahren die Kindergartenpflicht. Aus Artikel 19 der Bundesverfassung (BV) geht das Recht auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hervor, der für jedermann zugänglich sein muss. Daraus geht auch der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg hervor. Die Zumutbarkeit ist abhängig von der Art (Länge, Höhendifferenz, Beschaffenheit) und der Gefährlichkeit des Weges.

In Artikel 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) ist festgelegt, dass Fusswegnetze Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sind (Abs. 1) und insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen erschliessen und verbinden (Abs. 3).

Der Kanton Bern hat die Fusswegnetzplanung den Gemeinden übertragen (Art. 44 des Strassengesetzes). Für Fusswege, die längs der Kantonsstrassen oder quer zu diesen führen, ist der Kanton zuständig (Art. 18 der Strassenverordnung; die Schulwege sind hier explizit erwähnt). Die

Zuständigkeit der öffentlichen Hand für die Schulwege bestätigt auch das Volksschulgesetz: in Artikel 1 (Geltungsbereich – auch für den Kindergarten), Artikel 7 (Kinder dürfen die Schule wechseln, wenn damit der Schulweg wesentlich erleichtert wird) und Artikel 49a (der Kanton übernimmt mitunter sogar einen Teil der Schülertransportkosten).

Am 15. September 2014 hat Nationalrat Matthias Aebischer eine Interpellation «Für zumutbare und gefahrlose Schulwege» eingereicht. In der Antwort des Bundesrates vom 5. November 2014 steht dazu insbesondere Folgendes:

- «Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) delegiert in Artikel 4, 5 und 6 die Zuständigkeit für die Fusswege weitgehend an die Kantone.»
- «Bedingt durch die gesetzlich festgelegte weitgehende Zuständigkeit der Kantone sind die Handlungsoptionen für den Bundesrat beschränkt.»

Das heisst, dass insbesondere der Kanton Bern, über einen beträchtlichen Handlungsspielraum verfügt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Besteht eine Übersicht über Schulwege, die bezüglich Verkehrssicherheit entlang oder quer zu den Kantonsstrassen als unzumutbar gelten?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Zumutbarkeit der Schulwege entlang oder quer zu den Kantonsstrassen gewährleistet werden kann?
3. Welchen Stellenwert hat die Zumutbarkeit (Gefährlichkeit und Distanz) der Schulwege bei der Schulstandortplanung?
4. Wie werden die Kosten für einen allfällig notwendigen Schülertransport berücksichtigt?